

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.189.633

Wien, 21.4.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4997/J des Abgeordneten Hafenecker betreffend Wo bleiben die angekündigten Deregulierungsmaßnahmen?** wie folgt:

**Frage 1:** *Welche der ursprünglich 160 von Staatssekretär Schellhorn präsentierten Deregulierungsmaßnahmen wurden bislang in Ihrem Ressort vollständig umgesetzt? (Bitte um vollständige Auflistung nach Maßnahme und Datum der Umsetzung)*  
*a. In welcher Form erfolgte die Umsetzung (Gesetzesnovelle, Verordnung, Erlass, interne Weisung etc.)?*

Nachstehend stelle ich den Umsetzungsstand in meinem Ressort dar:

Die Maßnahmen „Bäderhygiene – zukunftsfit & praxisnah gestalten“ (Maßnahme 23 gemäß Ministerratsvortrag) sowie „Kleinbadeteiche Verordnung modernisieren“ (Maßnahme 24 gemäß Ministerratsvortrag) sind noch nicht vollständig umgesetzt, befinden sich jedoch in Umsetzung.

- *Novelle der Bäderhygieneverordnung*: Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft, Verbesserung organisatorischer Abläufe, Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis; die Novelle befindet sich derzeit in politischer Koordinierung nach Begutachtung.
- *Kleinbadeteichverordnung*: Modernisierung der Regelungen für Kleinbadeteiche im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung, Erhöhung der Rechtssicherheit, Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, Stärkung der Eigenverantwortung von Betreiber:innen und Badegästen; der Entwurf befindet sich derzeit in politischer Koordinierung vor Begutachtung.

Die Umsetzung der Novelle der Bäderhygieneverordnung und der Kleinbadeteichverordnung wird in Form von Verordnungen erfolgen.

Schnittstellen in der Sozialhilfe zwischen AMS und Sozialhilfebehörden verbessern (Maßnahme 27 gemäß Ministerratsvortrag):

Für die Umsetzung der Deregulierungsmaßnahme „Schnittstellen in der Sozialhilfe zwischen AMS und Sozialhilfebehörden verbessern“ wurde eine Arbeitsgruppe mit allen relevanten Stakeholdern aufgesetzt. Nach Konsolidierung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im April 2026 wird die technische Umsetzung im Vordergrund stehen.

Monatlicher Bericht des Überleitungsausschusses über Zusammenführung der Gebietskrankenkasse (Maßnahme 28 gemäß Ministerratsvortrag):

Der im Zuge des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes im Frühjahr 2019 eingerichtete Überleitungsausschuss bzw. in der Folge die Österreichische Gesundheitskasse hat nach § 718 Abs. 16 ASVG monatlich über die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse zu berichten. Da die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen mit 1. Jänner 2020 erfolgte und mittlerweile abgeschlossen ist, ist eine Berichtslegung nicht mehr notwendig. Im Sinne der geplanten Reduktion von Dokumentations- und Berichtspflichten wurde durch eine Gesetzesnovelle die Bestimmung des § 718 Abs. 16 ASVG betreffend die monatliche Berichtspflicht der ÖGK bereits aufgehoben.

In derselben Gesetzesnovelle wurden darüber hinaus auch die Bestimmungen in § 255 Abs. 5 B-KUVG und § 53 Abs. 9 SVSG aufgehoben. Begründend wurde dazu ausgeführt: Die vor dem Hintergrund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes– SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018 zu vollziehende Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau wurde mittlerweile abgeschlossen.

Die entsprechende Gesetzesnovelle wurde am 25.02.2026 vom Nationalrat sowie am 12.03.2026 vom Bundesrat beschlossen. Die Maßnahme ist damit vollständig umgesetzt.

Hinsichtlich der restlichen geplanten Deregulierungsmaßnahmen gemäß dem Ministerratsvortrag vom 3. Dezember 2025 ist seitens meines Ressorts noch keine Umsetzung erfolgt. Beispielsweise befindet sich die Maßnahme 30 gemäß Ministerratsvortrag (Verstärkte Digitalisierungsmaßnahmen für den WOHN SCHIRM) noch nicht in Umsetzung, da die Verlängerung der Rechtsgrundlage für den WOHN SCHIRM (LWA-G) über Dezember 2026 hinaus noch nicht erfolgt ist. Sie kann erst nach einer Verlängerung in Angriff genommen werden.

**Frage 2:** *Wie viele der im Dezember 2025 angekündigten 113 Maßnahmen des ersten Deregulierungspakets sind aktuell vollständig in Kraft?*

Das Deregulierungspaket fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMEIA, an das zur Beantwortung verwiesen wird.

**Frage 3:** *Welche quantifizierbaren Entlastungseffekte (administrative Kostenersparnis, Zeitersparnis, Bürokratiekostenindex etc.) wurden durch die bisher umgesetzten Maßnahmen erzielt?*

Schnittstellen in der Sozialhilfe zwischen AMS und Sozialhilfebehörden verbessern (Maßnahme 27 gemäß Ministerratsvortrag):

Die neuen Schnittstellen zwischen Sozialhilfe und AMS sind technisch noch nicht umgesetzt worden. Daher kann keine Auskunft hinsichtlich der bereits erzielten, quantifizierbaren Entlastungseffekte gegeben werden. Ziel ist, dass beide Stellen jederzeit aktuelle Informationen haben, aufwändige Doppelprüfungen wegfallen, Entscheidungen schneller getroffen werden und Verfahren für Bürger und Bürgerinnen deutlich beschleunigt werden.

Monatlicher Bericht des Überleitungsausschusses über Zusammenführung der Gebietskrankenkasse (Maßnahme 28 gemäß Ministerratsvortrag):

Die Aufhebung der Verpflichtung tritt mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Durch die Abschaffung dieser Berichtspflichten wird sich für die betroffenen Träger jedenfalls ein quantifizierbarer Entlastungseffekt (administrative Kostenersparnis, Zeitersparnis) ergeben.

**Frage 4:** *Wie viele neue Dokumentations-, Melde- oder Berichtspflichten wurden seit Präsentation der 160 Vorschläge in Ihrem Ressort neu eingeführt?*

Mit der am 30. Dezember 2025 erlassenen und am Folgetag in Kraft getretenen Novelle BGBl. II Nr. 339/2025 zur Grenzwerteverordnung (GKV) wurden Dokumentations- und Meldepflichten geändert und erweitert. Diese Novelle diente der verpflichtenden Umsetzung von Richtlinien der EU, insbesondere der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

**Frage 5:** *Welche konkreten Bürger-Vorschläge der „SEDA-Stelle“ wurden in Ihrem Ressort bisher umgesetzt? (Bitte um Nennung und Umsetzungsdatum)*

Die SEDA-Stelle fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMEIA, an das zur Beantwortung verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

